

„Meine Rolle war eher, den Elfer aufzulegen“

Schrems gegen Facebook. Vor der morgigen Verkündung des EuGH-Urteils über die Datenweitergabe an die USA zeigt sich Kläger Max Schrems zuversichtlich. Die Massenüberwachung in den USA sei festgestellt, die rechtliche Konsequenz liege nahe.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Die Presse. Morgen will der Gerichtshof der Europäischen Union sein Urteil in Ihrem Streit gegen Facebook sprechen. Womit rechnen Sie?

Max Schrems. Also die Fragen des EuGH vor der mündlichen Anhörung waren schon sehr kritisch auch in Richtung Safe Harbor, den Generalanwalt Yves Bot für ungültig hält. Es ist jetzt nicht mehr die große Überraschung, dass Safe Harbor direkt auf dem Tisch liegt.

Dafür, dass es um die Verfahrensfrage ging, ob die irische Datenschutzbehörde für Ihre Beschwerde gegen die Übermittlung persönlicher Daten durch Facebook in die USA zuständig ist, ist Bot ziemlich weit gegangen. Er stellte fest, dass die Überwachung durch die US-Nachrichtendienste „massiv und nicht zielgerichtet“ ist, deshalb sei die Entscheidung der EU-Kommission, dass die USA ein „sicherer Hafen“ für Daten seien, ungültig. Die Faktenfeststellungen kommen vom irischen High Court. Facebook hat sich in Irland nicht dem Verfahren angeschlossen, obwohl es möglich gewesen wäre. Auch die US-Regierung hat sich nach dem Motto „Nur keine Wellen“ ferngehalten. Erst die US-Mission in Brüssel hat eine extrem kritische Stellungnahme zu den Schlussanträgen abgegeben, als diese vorlagen. Die Stellungnahme war sehr skurril und hat gelaundet, die USA machen gar keine Massenüberwachung. Bei allen beteiligten Mitgliedstaaten und bei der EU-Kommission war die Massenüberwachung hingegen unbestritten. Davon konnte Bot gar nicht abweichen.

Sonst haben die USA nicht versucht, das Verfahren zu beeinflussen?

Gerüchteweise habe ich gehört, dass vor der mündlichen Verhandlung die Mitgliedstaaten und die Kommission durchtelefoniert worden seien. Die USA hätten mit dem Ziel interveniert, dass alle die Sache jetzt anders als ursprünglich sehen sollten. Es blieben aber alle standhaft.

Der EuGH ist immer für Überraschungen gut. Die Schlussanträge von Generalanwalt Niilo Jääskinen im Fall Google Spain wurden im Urteil – zugunsten des Rechts, im Internet vergessen zu werden – umgedreht. Ist das bei Ihnen auch denkbar?

Das ist alles sehr viel Glaskugelschauen, aber wir gehen davon aus, dass Generalanwalt Bot in unserer Sache für den Datenschutz eher das Problem war als die Richter. Bot gilt allgemein als eher konservativ und pro Law and Order. Thomas von Danwitz ist der Berichterstatter; er hat auch das Urteil gegen die Vorratsdatenspeicherung geschrieben, publiziert viel zu dem Thema und ist eher in die Richtung Datenschutzrecht aktiv. Die Richter überhaupt waren unglaublich kritisch gegenüber der EU-Kommission; die mündliche Verhandlung war ein ganztägiges Kreuzverhör der Kommission. Ein Richter hat uns einmal eine Frage gestellt nach dem Motto: Ach süß, da sind doch Kläger auch noch da



Die Vorstellung, man könne sich als Einzelner gegen die Verwendung persönlicher Daten schützen, ist für Schrems absurd. [Daniel Novotny]

... Meine Rolle war eher, den Fußball auf den Elfmeterpunkt zu legen. Die Richter sind dann ziemlich genau unseren Argumenten gefolgt, warum das alles nicht sein kann – nicht nur die Massenüberwachungsfrage, sondern auch x andere Fragen, die wahrscheinlich im Urteil nicht stehen werden, weil es dann endgültig zu weit ging.

Die Schlussanträge haben ganz unterschiedliche Reaktionen ausgelöst. Politiker wie der Grüne Jan Philipp Albrecht oder der Sozialdemokrat Josef Weidenholzer haben sie sehr begrüßt, internationale Konzerne sind entsetzt, weil die weitverbreitete Übermittlung von Daten aller Art in die USA bedroht ist. Dank Safe Harbor ist sie bisher ohne individuelle Prüfung möglich.

Wenn Gesetze aufgehoben werden, ist es für die jeweiligen Betroffenen immer schlimm, weil sie sich auf eine neue Situation einstellen müssen. An Bots Schlussanträgen hat mich gewundert, dass er keine Übergangsfrist vorgeschlagen hat. Selbst wir hatten in unseren schriftlichen Eingaben eine Grace Period, sodass man zum Beispiel sagen könnte: Safe Harbor ist illegal, aber man darf sich darauf noch ein halbes Jahr berufen. Als eine Entscheidung der EU-Kommission ist Safe Harbor übrigens relativ leicht änderbar im Vergleich zu irgendeiner Gesetzesänderung. Eine meiner Ängste ist, dass der EuGH Safe Harbor sofort killen könnte.

ZUR PERSON

Max Schrems (28), Jurist aus Salzburg, ist Gründer der Initiative Europe versus Facebook (europe-v-facebook.org). Mit seiner Beschwerde über die Weiterleitung von Daten durch Facebook in die USA ist er bis zum EU-Gerichtshof vorgedrungen. Nach einer Entscheidung des LG für Zivilrechtssachen Wien (3 Cg 52/14k), die ihm die Verbrauchereigenschaft absprach, hält er augenzwinkernd einen Disclaimer für angebracht: „Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Mag. Schrems dieses Interview (wie allgemein üblich) „unentgeltlich und nicht beruflich“ bzw. „gewerblich“ iSd Art 17 EU-GVVO (neu) gab.“

Man spricht immer vom Safe-Harbor-Abkommen.

Ja, aber in Wirklichkeit ist es eine Verwaltungspraxis, die koordiniert ist. Es ist keine völkerrechtlich irgendwie bindende Geschichte. Rechtlich ist es eine Exekutiventscheidung der EU-Kommission. Die darf feststellen, dass einzelne Länder ein angemessenes Schutzniveau haben. Die Schweiz hat zum Beispiel das gleiche Datenschutzgesetz wie wir – es wäre absurd, da irgendwelche Grenzkontrollen beim Datenfluss einzuführen. Außerhalb Europas gibt es Entscheidungen zu vier Ländern: Kanada, Neuseeland, Israel und Argentinien. Die USA haben einen Sonderstatus, weil das Land kein angemessenes Schutzniveau bietet, aber Unternehmen sich selbst zertifizieren können. Dafür gibt es aber überhaupt keine gesetzliche Grundlage. Das ist eine reine privatrechtliche Selbstverpflichtung, die durch jedes Gesetz in den USA ausgehebelt werden könnte. Wenn wir ein Abkommen hätten, müsste es durch das EU-Parlament, und damit hätten wir eine demokratische Legitimierung und wahrscheinlich ein höheres Schutzniveau. Aber die EU-Kommission ist gegenüber den USA so schwach, dass sie fast alles akzeptiert.

Mit einem Urteil zu Ihren Gunsten wäre für Sie noch nichts gewonnen. Es würde nur bedeuten, dass die irische Datenschutzbehörde Ihren Fall prüfen kann.

Das wird sie nie machen.

Sie haben zwar einige Beschwerden zurückgezogen, aber eine ist noch aufrecht.

Ja, die Prism-Beschwerde (*Prism ist ein geheimes Überwachungsprogramm, Anm.*). Darin geht es um die Frage: Facebook Irland schickt die Daten an Facebook USA, und die geben sie an die NSA (*National Security Agency*) weiter.

Facebook bestreitet das.

Was sollen sie sonst machen?! Es gibt die Standard-Stellungnahme, in der drinnensteht: Mark (*Zuckerberg, FB-Gründer, Anm.*) hat doch gesagt, wir tun das gar nicht. Aber

oder Frankreich, um einige zu nennen, die ein bisschen aktiver sind. Damit ist das Problem auf einer Ebene, auf der man es politisch lösen muss. Derzeit ist es ja so, dass die Europäer eher wegschauen und sagen: Erstens haben wir selbst eh auch Dreck am Stecken, und zweitens schauen wir weg, weil sich die Amerikaner so sträuben. Man wird halt ein Abkommen schließen müssen.

Liegt es nicht am einzelnen Nutzer, seine Daten für sich zu behalten? Gegenüber Facebook muss man im Grunde nur eine IP-Adresse zeigen, sonst nichts. Auch nicht den wahren Namen.

Das glauben viele Leute. In der Praxis ist es so, dass recht viele Daten von Facebook selbst oder über Freunde generiert werden. Es wird geschaut: Mit wem verbinde ich mich, mit wem kommuniziere ich? Daraus kann Facebook Hochrechnungen zurück auf die Person machen. Wenn ich eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse habe, haben das hunderte Leute auf ihrem iPhone, davon haben 20 oder 30 Facebook installiert, und die haben die Daten längst hochgesaugt. Dann kriegt man diese tollen E-Mails: Du kennst diese 20 Leute, komm doch auch auf Facebook. Die Vorstellung, dass ich mich als Einzelner schützen kann, ist in der Datenschutzdebatte wahnsinnig dominant, aber eines der größten Bullshit-Argumente. Selbst Universitätsprofessoren, die über diese Dinge forschen, verstehen nicht, wie diese Systeme alle genau funktionieren. Wie soll Lieschen Müller, die am Abend von der Arbeit nach Hause kommt und mit ihren Leuten chatten will und einfach ihre Fotos teilen will, das alles verstehen? Das ist total absurd. Und die Lösung kann keinesfalls sein: Gehen wir alle wieder offline.

Was erwarten Sie von Ihren Anwälten?
wolftheiss.com

WOLF THEISS
NIEBMAN '13

Das Märchen von den immer neuen EU-Regeln

80-Prozent-Mythos. Kaum ein anderes Vorurteil über die EU hält sich in Österreich so hartnäckig wie die Mär, 80 Prozent der nationalen Gesetze würden von Brüssel diktiert. Ein Märchen bleibt jedoch ein Märchen – so oft man es auch erzählt.

VON STEFAN BROCZA

Wien. Wie oft hat man nicht schon gehört, dass rund 80 Prozent unserer Gesetze in Brüssel gemacht werden? Zuletzt auch wieder in dieser Zeitung („Warum diese Flut an immer neuen EU-Regeln?“, 26. September). Doch die Zahlen, auf die man sich dabei stützt, sind übertrieben und verzerrt, ja, einfach falsch. Der als angeblicher Beleg angeführte Aufsatz stammt gar aus dem Jahr 2009 und umfasst ganze zwei Seiten. Es gibt keine aktuelle seriöse Studie, die auch nur im Ansatz belegt, dass die meisten Gesetze von Brüssel diktiert werden. Als einziger Anhaltspunkt für den unausrottbaren „80-Prozent“-Wiedergänger dient eine Aussage des ehemaligen EU-Kommissionspräsidenten Jacques Delors. Dabei handelte es sich um eine Prognose – und das auch nur für den Bereich des Binnenmarktes.

Einfluss der EU überschätzt

Thomas König und Lars Mäder haben vor einiger Zeit an der Universität Mannheim aus einer quantitativen Perspektive untersucht, inwieweit die deutsche Gesetzgebung in einem Zeitraum von 30 Jahren auf etwaige europäische Impulse zurückzuführen ist. Sie haben dabei eine Qualifizierung der Gesetzgebungstätigkeit nach inhaltlichem Bedeutungsgrad und monetären Implikationen vorgenommen und untersucht, ob und in welchem Ausmaß angegebene europäische Impulse tatsächlich



Der Output des EU-Parlaments (im Bild: Straßburg) an Rechtsakten war schon einmal größer.

[EPA/Patrick Seeger]

mit EU-Gesetzgebungsaktivitäten zusammenhängen. Das Ergebnis: der Einfluss der EU wird deutlich überschätzt. In einem Zeitraum von 30 Jahren wurde ein 80-prozentiger Anteil bei großzügiger Zählweise nur zu einem einzigen kurzen Zeitraum und in einem einzigen Politikbereich erreicht: und zwar zwischen 2002 und 2005 im Bereich Umweltgesetzgebung. Ansonsten fällt der Anteil vor allem bei „wichtigen“ Gesetzen bedeutend geringer aus. Nur bei der Hälfte aller Angaben zu einem europäischen Richtlinienimpuls konnte ein eindeutiger europäischer Ursprung nachgewiesen werden.

Was in der Diskussion um die angebliche Flut immer neuer Regeln übersehen wird: Seit Inkrafttre-

ten des Lissabon-Vertrages gibt es eine eklatante und anhaltende Abnahme an neuen EU-Regeln. Stieg die Zahl sogenannter Sekundärrechtsakte des Rates (Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse/Empfehlungen, sonstiges) bis dahin auf jährlich 954, pendelt der Output seither nur noch um jährlich rund 600 (eigene Berechnungen auf Basis des EU-Amtsblattes bzw. Ratsdatenbanken). Wissenschaftler, etwa Nicolai von Ondarza vom Deutschen Institut für Internationale Politik und Sicherheit in Berlin, nennen drei Gründe für den Rückgang: den Lissabon-Vertrag, die Schuldenkrise und den kontinuierlichen Abbau an EU-Beamten (jährlich ein Prozent weniger Stellen).

Ein Aspekt, der beim Rückgang

neuer Regeln aus Brüssel in der aktuellen politischen Diskussion – insbesondere in Österreich – regelmäßig unbeachtet bleibt: Besonders betroffen von der Reduktion sind Richtlinien. Dieses Rechtsinstrument – Vorgabe eines politischen Ziels, die konkrete Umsetzung, wie es erreicht werden soll, obliegt dem jeweiligen Mitgliedsstaat – kommt kaum noch zur Anwendung. Obwohl dies ein klassisches Instrument der Subsidiarität wäre, bevorzugen die Mitgliedstaaten in den letzten Jahren Verordnungen. Diese gelten unmittelbar. Es bedarf keiner nationalen Umsetzung. Gleichzeitig nimmt man sich damit jedoch den Spielraum für individuelle Ausgestaltungen. Diese politische Selbstbeschränkung soll-

te jedenfalls Gegenstand weiterer Diskussionen sein.

Als weiterer Beleg, dass es natürlich immer mehr Regeln aus Brüssel gibt, wird gern auf die schiere Zunahme an Seiten des EU-Amtsblattes verwiesen. „Die Presse“ hat diesbezüglich den Innsbrucker Europarechtler Walter Obwexer zitiert: 60.000 Seiten Bestand 1995 (Österreichs Beitrittsjahr), aktuell furchterregende 90.000 Seiten. Hier wird geflissentlich außer Acht gelassen, was denn alles im EU-Amtsblatt veröffentlicht wird.

Numismatischer Füllstoff

Einige Beispiele: Jedes jährliche Euro-Münzbild eines jeden einzelnen Euro-Staates. Über die Jahre ein paar hundert Seiten numismatischer Fachinformation. Es werden auch alle Stellenausschreibungen (inklusive Bewerbungsbogen) publiziert: in den letzten 20 Jahren ein paar tausend Seiten. In der letzten Woche rund 250 Seiten an Entschlüssen des Europaparlaments. Für Europarechts-Feinspitze eine Fundgrube an Skurrilitäten. Als Beleg für eine zunehmende EU-Normenflut jedoch ungeeignet.

Es kann empirisch belegt werden, dass die EU seit 2010 anhaltend jährlich bedeutend weniger neue echte Rechtsakte beschließt, als zuvor. Ob das den 80-Prozent-Mythos endlich zum Verstummen bringen wird?

Stefan Brocza ist Experte für Europarecht und Internationale Beziehungen. Er lehrt an der Universität Salzburg.

LEGAL & PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts



Jörg Zehetner und Thomas Frad. [KWR]



C. P. Schindler betreute Checkrobin-Deal. [Schindler]



Anton Fischer und Hannes Füreder. [SSFP]

Event der Woche

Die beiden KWR-Partner, Jörg Zehetner und Thomas Frad, gaben Ende September im 150. KWR-Seminar einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen der mit 1. 1. 2016 in Kraft tretenden Strafrechtsnovelle (Strafrechtsänderungsgesetz 2015).

Deals der Woche

Die Kanzlei Schindler Attorneys hat Checkrobin GmbH und deren Gesellschafter beim Einstieg des neuen Investors, Dietrich Mateschitz Beteiligungs GmbH, beraten. Nach Hannes Jagerhofer, Gesellschaftern von Niki Lauda sowie

Hans und Freddy Schmid und der Attila-Dogudan-Privatstiftung konnte Checkrobin nun einen fünften prominenten Gesellschafter gewinnen. Das Anwaltsteam stand unter der Leitung von Partner Clemens Philipp Schindler und umfasste noch Partner Florian Cvak sowie Associate Lisa Prelec.

Die Kanzlei Barnert Egermann Illigasch Rechtsanwälte (BEIRA) hat die Alpine Equity Management GmbH (Alpine Equity) bei der Erlangung einer Konzession als Alternativer Investmentfonds Manager (AIFM) beraten. Der Konzessionsprozess wurde unter der Federführung von Partner Michael Barnert gemeinsam mit Vik-

toria Kuda, Sarah Schweiger und Stephanie Schlager (alle Associates) betreut.

Siemer-Siegl-Füreder & Partner Rechtsanwälte hat die Helvetia Versicherungen bei deren gesellschaftsrechtlicher Neuordnung auf dem österreichischen Markt beraten. Der Deal wurde vorrangig von Hannes Füreder und Anton Fischer betreut.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: Robert Kampfer
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14-263

RECHTSPANORAMA AM JURIDICUM



40 Jahre Fristenlösung: Was ist damit gelöst?

Vor 40 Jahren ist das Strafgesetzbuch 1975 in Kraft getreten. Seither sind Schwangerschaftsabbrüche bis zum dritten Monat straffrei, in medizinisch begründeten Fällen ist ein Abbruch auch danach und ohne Frist möglich. Über die rechtliche Einordnung, die ethische Rechtfertigung und die praktischen Auswirkungen dieser Regelung diskutieren Fachleute aus Jus und Medizin.

Diskutierende

Erwin Buchinger, Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung

Christian Fiala, Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Ärztlicher Leiter der Gynmed-Ambulanz Wien und Salzburg

Stephanie Merckens, Referentin für Bioethik und Lebensschutz am Institut für Ehe und Familie der Bischofskonferenz

Ilse Reiter-Zatloukal, Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien

Caroline Walser, Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien

Moderation

Philipp Aichinger, „Die Presse“

Zeit und Ort

Montag, 12. Oktober 2015, 18 Uhr
Dachgeschoß im Juridicum, Schottenbastei 10–16, 1010 Wien

Eintritt frei!

Anmeldung bis 9. Oktober 2015 per E-Mail an veranstaltungen@diepresse.com

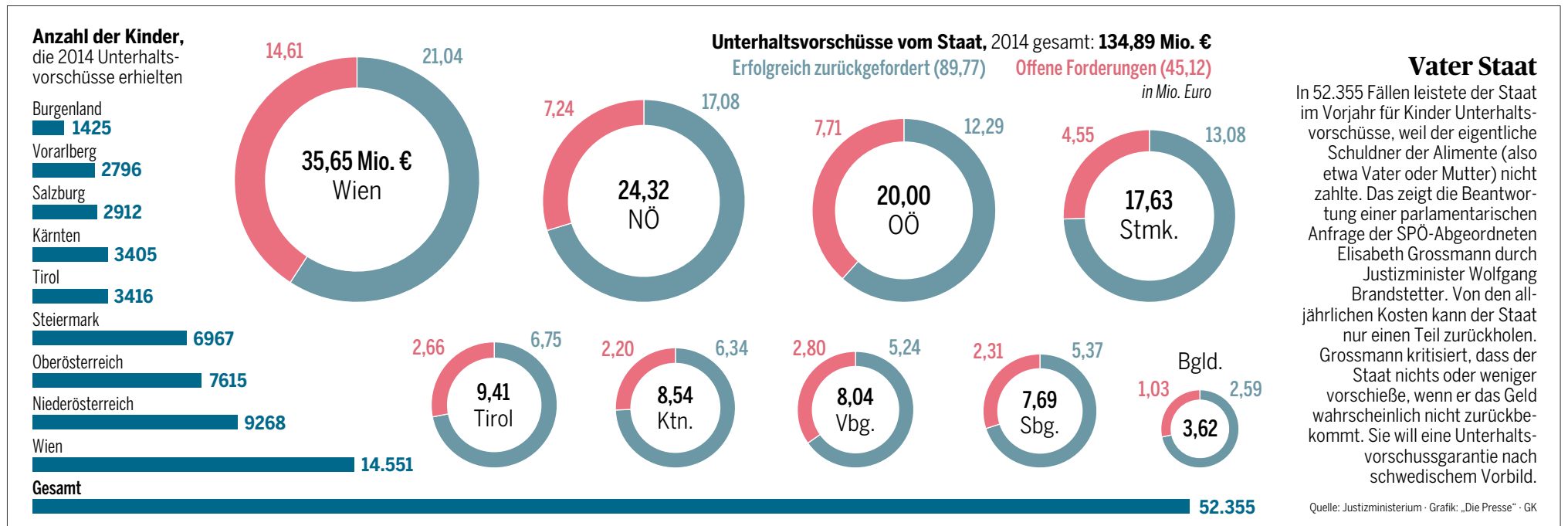
Eine Veranstaltung der „Presse“



DiePresse.com/veranstaltungen

Wir schreiben seit 1848

Die Presse



Reingelegt: Autohalter haftet dennoch

Schadenersatz. Ein Unbekannter borgte sich mit einem gestohlenen Führerschein einen Wagen bei einer Möbelfirma aus. Das Unternehmen haftet für Schäden, die der Unbekannte verursachte.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Wer einen Wagen verleiht, sollte besser ganz genau prüfen, mit wem er es zu tun hat. Das zeigt eine aktuelle Entscheidung des Obersten Gerichtshofs.

Im Mittelpunkt stand eine Firma, die ein Möbelgeschäft betreibt. Ein Mann lieh sich in einer Filiale einen Pritschenwagen von der Möbelfirma aus. Er gab sich als Franz M. (Nachname anonymisiert) aus und wies einen Führerschein vor. Es war tatsächlich der Führerschein von besagtem Franz, nur dass diesem die Lenkerberechtigung gestohlen worden war. Wer hier das Auto wirklich ausborgte, sollte im Dunkeln bleiben. Der Mitarbeiterin der Möbelfirma fielen jedenfalls keine Unstimmigkeiten zwischen dem Bild am Führerschein und der Person, die den Wagen tatsächlich abholte, auf. Auch beim Betrachten der Unterschrift schöpfte die Angestellte keinerlei Verdacht.

Das Kfz brachte der mysteriöse Entleiher freilich nicht wie ausgemacht um 22 Uhr zurück. Stattdessen wurde der Lagerleiter der Möbelfirma darüber informiert, dass der falsche Franz mit dem Wagen in eine Kollision verwickelt war. Zwei Fahrzeuge wurden beschädigt. Der Eigentümer der beschädigten Wagen klagte. Ihm sei durch die Kollision des Pritschenwagens mit zwei von ihm abgestellten Fahrzeugen ein Schaden in Höhe von rund 19.000 Euro entstanden. Geklagt

wurde der Betreiber des Möbelgeschäfts sowie der Haftpflichtversicherer des Pritschenwagens, die nach dem EKHG (Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz) für die Schäden haften würden.

Keine Schuld, keine Haftung?

Zwar muss man laut dieser Norm grundsätzlich für Schwarzfahrer, also für Leute, die einen Wagen ohne Erlaubnis benutzen, nicht einstehen. Hier aber schon, zumal der Wagen ja dem falschen Franz von der Möbelfirma überlassen wurde, argumentierte der Kläger. Die Mitarbeiterin des Möbelgeschäfts habe es schließlich verabsäumt, die Identität des Kunden genau zu prüfen.

Die Möbelfirma hingegen wandte ein, dass der unbekannte Lenker das Fahrzeug arglistig herausgelockt habe. Man hafte daher nicht. Das sah das Wiener Landesgericht für Zivilrechtssachen auch so. Das Möbelgeschäft habe die Schwarzfahrt des falschen Franz nicht schuldhaft ermöglicht, daher gebe es keine Haftung. Ganz abgesehen davon, dass man nicht feststellen könne, wo sich wann welcher Unfall mit welchen Beteiligten abgespielt hat.

Das Oberlandesgericht Wien hob das Urteil auf. Es spiele gar keine Rolle, ob jemand den Wagen durch eine arglistige Täuschung herausgelockt habe. Es reiche, dass der Wagen faktisch von der Möbelfirma dem Unfalllenker überlassen worden sei.

Vor dem Obersten Gerichtshof brachten Möbelhändler und Versicherer dann sogar vor, der Kläger selbst habe den Pritschenwagen herausgelockt, um damit einen Verkehrsunfall mit seinen Kfz vorzutauschen. Das wurde von den Höchststrichern als unzulässige, weil zu spät eingebrachte Neuerung qualifiziert.

Blieb die Frage, wem die Fahrt des falschen Franz zuzurechnen ist. Um das zu klären, betrachtete der OGH die fragliche Gesetzesstelle (§ 6, Absatz 2 EKHG) genau. Demnach gilt die Haftungsbefreiung für Schwarzfahrer nicht, wenn „das Kraftfahrzeug vom Halter überlassen war“. Von einer arglistigen Täuschung sei hierbei keine Rede, weswegen es auf eine solche tatsächlich nicht ankomme, meinte der OGH.

Überlassen allein entscheidend

Der „Wortlaut legt nahe, dass es nur auf das faktische Überlassen des Fahrzeugs ankommt und nicht auf die rechtliche Wirksamkeit des zugrunde liegenden Geschäfts bzw. der zugrunde liegenden Erklärung“, entschied der OGH (2 Ob 120/15h). Dafür würde auch der Zweck der Norm sprechen. Wenn sich jemand eigenmächtig ein Fahrzeug beschaffe, hafte dieser und nicht der Wagenhalter. Aber: „Verschafft der Halter dem Benutzer selbst die Gewahrsame, indem er ihm das Fahrzeug überlässt, so trägt der Halter das Risiko allein.“ Eine Möglichkeit zu prüfen, ob der

Fahrer vertrauenswürdig ist, habe in diesem Fall ja auch bestanden.

Im Ergebnis müssen die Möbelfirma und ihre Haftpflichtversicherung für die Schäden, die durch die Fahrt des falschen Franz entstanden, einstehen. Ob es überhaupt Schäden durch den ausgeborgten Wagen gibt und was damals eigentlich genau passiert ist, wird nun in weiterer Folge im Verfahren geklärt.

www.fuith.eu

IMPRESSUM: RECHTSPANORAMA

Redaktion: Mag. Benedikt Kommenda, Dr. Philipp Aichinger
Telefon: 01/51414-447, 01/51414-552
E-Mail: benedikt.kommenda@diepresse.com, philipp.aichinger@diepresse.com
Anzeigen: Robert Kampfer
Telefon: 01/51414-263
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com, diepresse.com/rechtspanorama

BEZAHLTE ANZEIGE



Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

Verfehlungen von Rechtsanwälten schaden der Anwaltschaft. Besonders dann, wenn sie öffentlich bekannt werden. Wir haben als Säule unserer Standesautonomie eine Disziplinargerichtsbarkeit zur Ahndung solcher Verfehlungen. Nur dürfen Rechtsanwälte aufgrund der bestehenden Gesetzeslage über den Verlauf und die Ergebnisse eines Disziplinarverfahrens grundsätzlich keine Mitteilungen an die Öffentlichkeit machen.

Schadet diese Regelung dem Ruf der Rechtsanwaltschaft in der Öffentlichkeit mehr, als sie nützt? Die Frage stellen, heißt sie zu bejahen.

TRANSPARENZ und DISZIPLINARGEWALT

In camera geführte Verfahren sind nämlich ein Nährboden für Intransparenz! Mit der Abschaffung der Sondertribunale durch die BVG-Novelle 2012 und damit auch der Auflösung der OBDK hat der Gesetzgeber die versiegelte Türe einen Spalt geöffnet: Der OGH als nunmehriges oberstes Disziplinargericht verhandelt nämlich in Strafsachen grundsätzlich öffentlich. Etwas anderes wäre für das Selbstverständnis des Höchstgerichtes ganz und gar undenkbar. Warum soll daher der Präsident des Disziplinarrates oder der Kammerpräsident nicht gegebenenfalls auch öffentlich bekannt geben dürfen, dass ein Sachverhalt, an dem ein Rechtsanwalt beteiligt ist, in disziplinarer Hinsicht geprüft wird, ein Rechtsanwalt von einem Vorwurf freigesprochen oder wegen eines Disziplinarverfahrens verurteilt wurde?

Es ist an der Zeit, auch in Disziplinarverfahren mehr Transparenz zu zeigen. Wir sichern damit eine wichtige Säule unserer Standesautonomie.

Transparenz hat natürlich Grenzen, weil die meisten Disziplinarverfahren eng mit einem Mandat und damit der Verschwiegenheitsverpflichtung des Rechtsanwalts verbunden sind. Eine Interessenabwägung wird in der Regel dazu führen, dass das höherwertige Rechtsgut das Interesse des Klienten und nicht das Interesse an der Strafverfolgung des Delinquenten ist. Dass dieser durch die Unschuldsvermutung genauso zu schützen ist, wie der Verdächtige oder Angeklagte im Strafverfahren, ergibt sich aus dem Verweis des Gesetzes auf die StPO.

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE STARK FÜR SIE

KWR
KARASEK WIETRYK RECHTSANWÄLTE

MITTWOCH, 14.10.2015, 17:00 UHR
KWR-SEMINAR 151

BUYING GREEN – DIE GRÜNE BESCHAFFUNG NACH DEM BVergG

REFERENTEN:
DR. KATHARINA TRETINAK-HAHLN
MATS SCHRÖDER, LL.M.

Die KWR-Seminare sind kostenlos und finden in unserer Kanzlei statt. Anmeldungen erbeten bis 3 Werktage vor dem Seminar.

T +43 1 24500 Fleischmarkt 1
F +43 1 24500 63999 A-1010 Wien
E office@kwr.at www.kwr.at

Buch der Woche

Fucik/Klauser/Kloiber

ZPO
Österreichisches und Europäisches Zivilprozessrecht

12. Auflage, Taschenkommentar

Neuauflage!

Bestellung: www.manz.at
bestellen@manz.at
(01) 531 61-100

MANZ